

# Besonderheiten des Planes nach § 41 FlurbG bei einer Unternehmensflurbereinigung

Martin Schumann

## Zusammenfassung

Bei der Erstellung des Planes nach § 41 FlurbG sind in einer Unternehmensflurbereinigung aufgrund der Besonderheiten dieser Verfahrensart einige Spezialitäten zu berücksichtigen. Für die im Plan festgesetzten Maßnahmen ist eine klare Festlegung des jeweiligen Trägers der Maßnahmen (Unternehmensträger oder Teilnehmergemeinschaft) zu treffen. Unter bestimmten Umständen können auch Planungen des Unternehmensträgers in der Planfeststellung der Flurbereinigung ergänzt oder geändert werden, soweit dies dem Zweck der Flurbereinigung dient. Schon bei der Abgrenzung des Verfahrensgebietes ergeben sich durch die spezielle Zweckbestimmung des Verfahrens Besonderheiten, die zu berücksichtigen sind. Aus naturschutzrechtlicher Sicht sind insbesondere die Vorgaben der Summationswirkung bei der Verträglichkeitsprüfung zu beachten.

## Summary

*Drawing up the plan following Art. 41 Land Consolidation Act in a land consolidation for large-scale infrastructure projects have to be taken into account certain special regulations of this kind of procedure. There has to be a clear definition of the responsible agency (developer or body of participants) of the measures which are defined in the plan. Under certain circumstances, the planning of the developer may be amended by the plan approval procedure of the land consolidation as far as it is useful to achieve the aims of the land consolidation. The special purpose of the procedure causes special characteristics, which already have to be taken into account defining the land consolidation area. Concerning the nature protection there have to be especially considered the specifications of the accumulation effect in the impact assessment.*

**Schlüsselwörter:** Bodenordnung, Flurbereinigung, Enteignung, Planfeststellung

## 1 Einführung

Die Unternehmensflurbereinigung nach den Bestimmungen der §§ 87 ff. FlurbG ist aufgrund ihrer Zielsetzung und den Anordnungsvoraussetzungen eine Besonderheit im Vergleich zu den anderen Verfahrensarten nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG). Hieraus ergeben sich bei der Bearbeitung einer Unternehmensflurbereinigung verschiedene Spezialitäten. Im Folgenden werden die besonderen Aspekte, die bei der Erstellung des Planes nach § 41 FlurbG (Wege- und Gewässerplan mit landespflegerischem Begleitplan) zu berücksichtigen sind, näher dargestellt.

## 2 Notwendigkeit des Planes nach § 41 FlurbG

In den Fällen, in denen der Unternehmensträger in seiner Planfeststellung schon die Maßnahmen, die zur Vermeidung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur erforderlich sind (z.B. Veränderungen am landwirtschaftlichen Wegenetz), geregelt hat oder solche Maßnahmen nicht erforderlich sind, tritt die Frage nach der Notwendigkeit eines Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen auf. Bei der Durchführung von vereinfachten Flurbereinigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 86 FlurbG hat der Gesetzgeber explizit den Verzicht auf einen Plan nach § 41 FlurbG zugelassen. Eine solche Regelung ist jedoch in den Bestimmungen der §§ 87 ff. FlurbG nicht enthalten, sodass sich daraus ableiten lässt, dass in jedem Fall ein Plan nach § 41 FlurbG aufzustellen ist.

Dieser Plan kann dann im Tenor aus nur einem Satz bestehen: »Es werden keine neuen gemeinschaftlichen oder öffentlichen Maßnahmen durchgeführt.« Mit einem derartigen Plan nach § 41 FlurbG könnte auch eventuellen Forderungen bezüglich Wegebaumaßnahmen im Rahmen der Neuzuteilung und des Flurbereinigungsplanes, die über den Anspruch auf wertgleiche Landabfindung hinausgehen, wirksam begegnet werden und es würde für die weitere Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens die notwendige Planungssicherheit geschaffen.

## 3 Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur

Aufgrund der besonderen Zielsetzung der Unternehmensflurbereinigung tritt verschiedentlich die Frage auf, ob es in Unternehmensflurbereinigungsverfahren zulässig ist, Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur im Sinne von §§ 37 und 39 FlurbG durchzuführen. Im Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 15.03.1984 (Az. 7 S 2985/83, RzF 25 zu § 4 FlurbG, bestätigt durch BVerwG vom 25.10.1984 – 5 B 107.84) wird dies ausdrücklich bejaht. Allerdings dürfen diese Maßnahmen nicht im Vordergrund stehen. Abgeleitet wird dies aus den Bestimmungen in § 88 Nrn. 8 und 9 FlurbG. Danach hat der Träger des Unternehmens in einer Unternehmensflurbereinigung die Ausführungs- und Verfahrenskosten zu zahlen, die von ihm verursacht worden sind. Daraus ergibt sich, dass in einem solchen Verfahren auch Maßnahmen möglich sind, die nicht in der in § 87 Abs. 1 FlurbG genannten Aufgabenstellung aufgeführt sind. Als Konsequenz

Tab. 1: Beispiel von Maßnahmen verschiedener Träger (Bundesstraßenbauverwaltung und Teilnehmergemeinschaft) in einer Unternehmensflurbereinigung

Anlage Nr(n.)	Beschreibung	Regel- und Sonderzeichnungen	Besondere Regelungen	Träger der Maßnahme
114	Ausbau eines vorhandenen Wirtschaftsweges	RZ-W 3.3.1	Teilweise Neutrassierung	BAB
115	Ausbau eines vorhandenen Wirtschaftsweges	RZ-W 3.3.1	Teilweise Neutrassierung	BAB
116	Neuanlage eines unbefestigten Wirtschaftsweges	RZ-W 1.1.1	–	TG
119	Neuanlage und Befestigung eines Wirtschaftsweges	RZ-W 16.4.1	–	TG
1014	Beseitigung von Erdwegen	Keine RZ/Einziehung von Landschaftselementen	–	TG

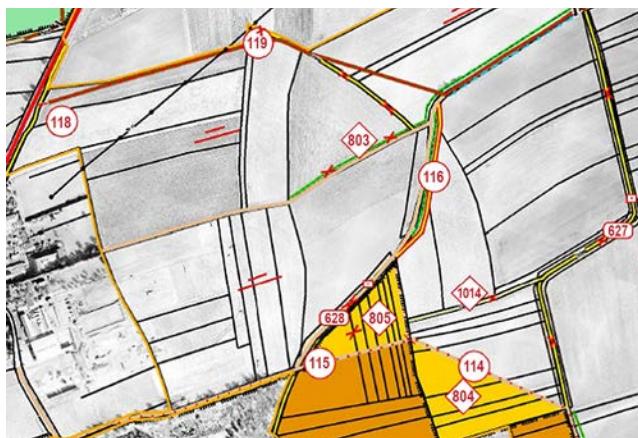


Abb. 1: Maßnahmen verschiedener Träger der Tab. 1 im Plan nach § 41 FlurbG

hieraus ergibt es sich, dass in der Flurbereinigung Maßnahmen verschiedener Träger umgesetzt werden können. Zur Rechtssicherheit und auch wegen der Finanzierung ist es erforderlich, dass dann im Plan nach § 41 FlurbG die unterschiedlichen Träger eindeutig definiert sind (Tab. 1 und Abb. 1).

#### 4 Abgrenzung des Verfahrensgebietes

Auch im Hinblick auf den später aufzustellenden Plan nach § 41 FlurbG ist auf die richtige Abgrenzung des Flurbereinigungsgebiets ein besonderes Gewicht zu legen. Diese richtet sich mangels fehlender Sonderbestimmungen im § 88 FlurbG nach den Regelungen des § 7 Abs. 1 Satz 2 FlurbG. Danach ist das Flurbereinigungsgebiet so zu begrenzen, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird. In einer reinen Unternehmensflurbereinigung hat sich die Gebietsabgrenzung daher nur nach deren Verfahrenszweck und weder ausschließlich noch vorwiegend an §§ 37 und 44 FlurbG auszurichten (Urteil des BVerwG vom 06.01.1987

– 5 B 30.85). Anders ist dies bei einem sogenannten kombinierten Verfahren, welches gleichzeitig nach den Bestimmungen der §§ 1, 37 und 87 ff. FlurbG durchgeführt wird. Hierauf wird in diesem Beitrag jedoch nicht näher eingegangen.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebiets bei einer Unternehmensflurbereinigung hat sich als Konsequenz hieraus an den folgenden Punkten zu orientieren:

- Verteilung des Landverlustes auf einen größeren Kreis der Eigentümer,
- Vermeidung der durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur.

Zur Abgrenzung des Verfahrensgebiets sollte als erstes der maximale Landabzug mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung abgestimmt werden (hierzu näher Fehres 2014). Weiterhin muss der Einwirkungsbereich der Maßnahmen des Unternehmensträgers ermittelt werden. Hieraus kann dann eine Grobabgrenzung des Verfahrensgebiets erstellt werden. Danach sollten die Auswirkungen des Unternehmens auf die bestehenden landskulturellen Strukturen (z.B. das Wegenetz) betrachtet und der Abgrenzungsentwurf gegebenenfalls verändert und verbessert werden. Weitere Konkretisierungen der Abgrenzungen sind eventuell nach der Analyse der Betriebsflächen der landwirtschaftlichen Betriebe sowie der ökologischen Situation und Potenziale durchzuführen. Als Konsequenz hieraus ergibt sich, dass relativ wenig Spielraum bei der Abgrenzung vorhanden ist. Weiterhin empfiehlt es sich, einen ersten Entwurf des Wege- und Gewässerplanes bereits vor der Anordnung zu erstellen. Mit diesem ersten Entwurf können Erkenntnisse gewonnen werden, wie sich durch ein neues Wegenetz die Auswirkungen der Maßnahmen des Unternehmensträgers minimieren lassen. Das neue Wegenetz kann wiederum Auswirkungen auf die Abgrenzung des Verfahrensgebiets haben. Der Entwurf kann dann gegebenenfalls auch zur Begründung der Abgrenzung dienen. Die nachfolgenden Beispiele (Abb. 2 bis Abb. 4) zeigen Verfahrens-



**Abb. 2:**  
Verfahrens-  
gebiets-  
abgrenzung  
nach dem  
Landabzug  
orientiert

gebietsabgrenzungen, bei denen die unterschiedlichen Aspekte (Landabzug, Einwirkungsbereich, Auswirkungen auf das Wegenetz) Bedeutung hatten.

Die Verfahrensabgrenzung in Abb. 2 wurde so gewählt, dass der mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung vereinbarte maximale Landabzug (§ 87 Abs. 1 Satz 2 FlurbG) auch dann realisierbar ist, wenn der Unternehmensträger keine Flächen ankaufen kann. Da in das Verfahrensgebiet im Wesentlichen nur landwirtschaftliche Nutzflächen einbezogen werden sollten, ergibt sich das sehr auseinandergerissene Verfahrensgebiet. Die Rechtmäßigkeit dieser Abgrenzung wurde durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt (Urteil des BVerwG vom 21.10.2009 – 9 C 9.08).

In dem in Abb. 3 dargestellten Beispiel wurde die Abgrenzung an dem Einwirkungsbereich orientiert – das Verfahrensgebiet umfasste im Wesentlichen die landwirtschaftlichen Nutzflächen zwischen der Ortslage und dem Waldrand, die durch die neue Umgehungsstraße tangiert wurden. Der Landabzug war von untergeordneter Bedeutung, da ausreichend Flächen angekauft werden konnten.

Im dritten Beispiel (Abb. 4) wurde bereits vor der Anordnung ein Entwurf des Planes nach § 41 FlurbG erstellt. Dadurch konnten die Auswirkungen der Umgehungsstraße auf das landwirtschaftliche Wegenetz und die Flurstrukturen sehr genau ermittelt werden. Um Durchschneidungs- und Anschneidungsschäden zu minimieren und keine Verkleinerung der Schlaglängen nach der Bodenordnung zu bekommen, wurden teilweise relativ große Blöcke bis zur jeweils nächsten Straße in das Verfahren einbezogen.

## 5 Möglichkeiten der Änderung der Planfeststellung des Unternehmensträgers

Aus planerischen Gründen ist es bei der Durchführung von Unternehmensflurbereinigungsverfahren teilweise sinnvoll oder notwendig, Maßnahmen, die in der Planfeststellung des Unternehmensträgers enthalten sind, in einem gewissen Umfang zu ändern. In erster Linie berührt diese Fragestellung landespflegerische Kompensations-

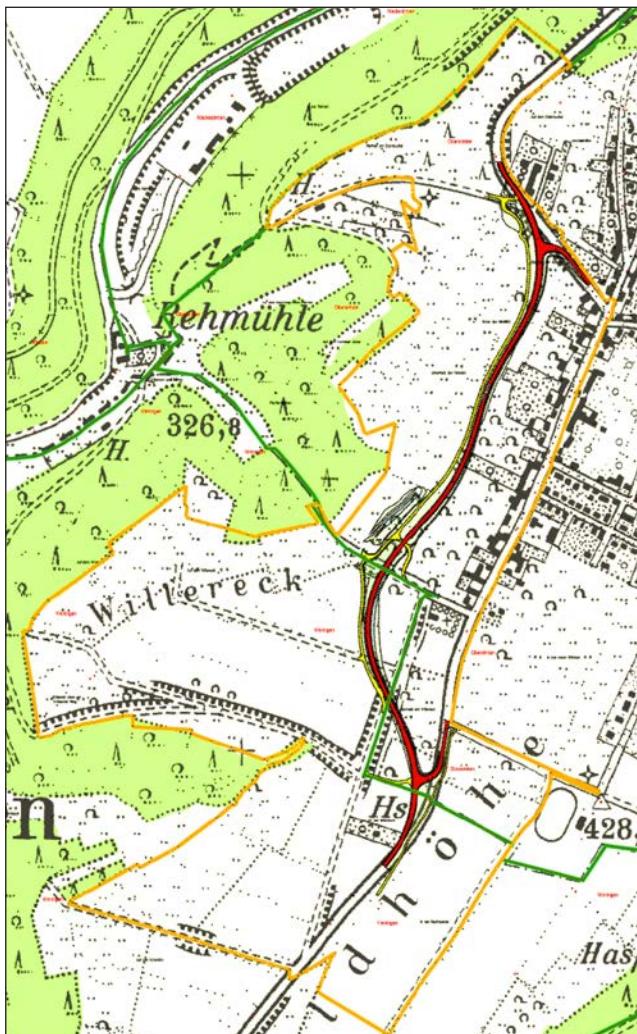


Abb. 3: Verfahrensgebietsabgrenzung nach dem Einwirkungsbereich orientiert

maßnahmen, sie kann aber auch andere Maßnahmen, wie z.B. landwirtschaftliche Wege, betreffen. Eine Änderung der Planfeststellung des Unternehmensträgers ist in der Regel sehr aufwendig und wird von diesem auch aus Gründen der Rechtssicherheit meistens abgelehnt.

Durch das bestehende Planungsrecht gibt es aber die Möglichkeit, solche Änderungen in der Planfeststellung des Wege- und Gewässerplanes mit umzusetzen. Die rechtliche Legitimation hierzu liefert § 17d des Bundesfernstraßengesetzes (Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens). Verwaltungsmäßig umgesetzt ist diese Regelung in Nr. 42 der Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 2007 – PlafeR 07, Änderung nach Ausführung des Bauvorhabens durch Vorhaben Dritter). Danach können Anlagen, die aus anderen als strassenbaurechtlichen Gründen geändert werden sollen, nach den Bestimmungen des dafür vorgesehenen Verfahrens (hier: Bestimmungen des Flurbereinigungsverfahrens) geändert werden.

Unabhängig von dieser gesetzlich legitimierten Möglichkeit hat es sich als sinnvoll erwiesen, in die Planfeststellung des Unternehmensträgers eine entsprechende

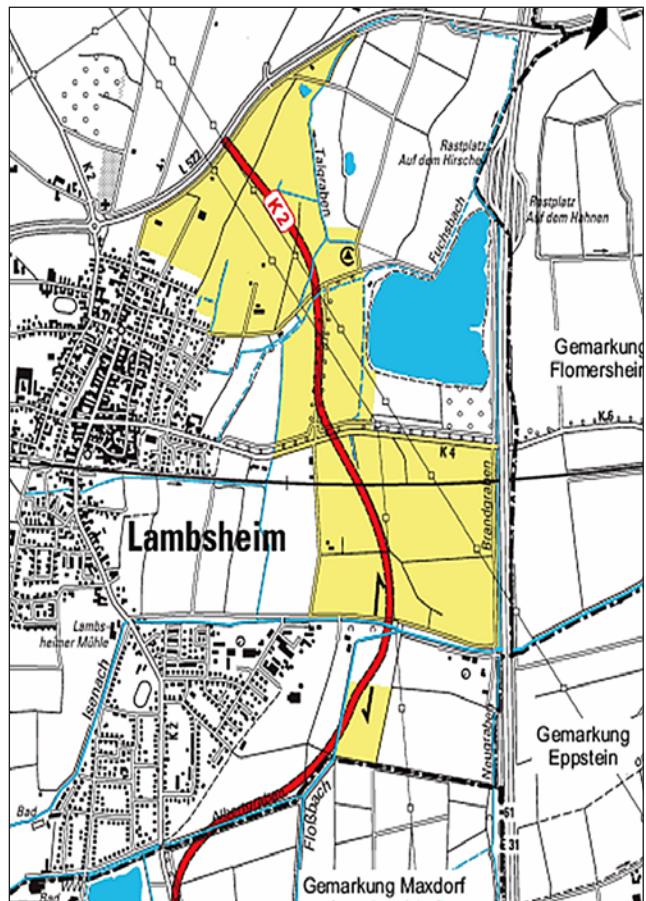


Abb. 4: Verfahrensgebietsabgrenzung nach dem potentiellen Wege- und Gewässerplan (Einwirkungsbereich) orientiert

Klausel aufzunehmen. In Rheinland-Pfalz wird oft folgende Formulierung gewählt: »Die naturschutzfachlichen Maßnahmen, die in den Planunterlagen vorgesehen sind und unter Beachtung der fachlichen Vorgaben des BNatSchG auf alternative Flächen verschoben werden können, werden unter den Vorbehalt gestellt, dass sie in einem eventuell durchzuführenden Bodenordnungsverfahren nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsge setzes sowohl in der Art der Durchführung als auch im Umfang der Flächeninanspruchnahmen und in der Wahl der Standorte geändert werden können, wenn in einer bilanzierenden Betrachtungsweise ihre funktionale Ersatzfunktion dabei erhalten bleibt und ihr Wirkungsgrad dadurch nicht beeinträchtigt wird; den Nachweis dazu muss die Flurbereinigungsbehörde führen. Eine Zustimmung der Planfeststellungsbehörde ist vor Änderung des Planfeststellungsbeschlusses notwendig.«

Eine entsprechende Regelung ist auch für eventuelle Änderungen an dem von dem Unternehmensträger neu geplanten landwirtschaftlichen Wegenetz sinnvoll. In Nordrhein-Westfalen wird daher teilweise folgende Formulierung in den Planfeststellungen verwendet: »Soweit in einem anderen Verfahren (z.B. Flurbereinigungsverfahren) für das nachgeordnete Wegenetz andere geeignete Lösungen gefunden werden, die eine ordnungsgemäße Erschließung der Grundstücke sicherstellen, kann der

**Tab. 2: Verzeichnis der planfeststellungsbezogenen Anlagen zum Planausschnitt der Abb. 5  
(Die Anlagen Nrn. 802 und 805 sind im Zuge des Autobahnbau geplant, aber noch nicht erstellte Anlagen.)**

Lfd. Nr.	Anlage Nr(n).	Beschreibung	Regel- und Sonder- zeichnungen	Besondere Regelungen	Träger der Maßnahme
1	2	3	4	5	6
5.18	802	wegfallende Rainstrukturen	SZ-L 5.7.7	Änderung der durch Planfeststel- lungenbeschuß für die BAB A 63 vom 22.03.2000 geplanten landes- pflegerischen Anlagen	BAB
5.20	804	Neuausweisung einer Sukzes- sionsfläche	SZ-L 5.7.8	Änderung der durch Planfeststel- lungenbeschuß für die BAB A 63 vom 22.03.2000 geplanten landes- pflegerischen Anlagen	BAB
5.21	805	wegfallende Sukzessions- fläche	SZ-L 5.7.8	Änderung der durch Planfeststel- lungenbeschuß für die BAB A 63 vom 22.03.2000 geplanten landes- pflegerischen Anlagen	BAB



**Abb. 5: Änderung der Planfeststellung nach FStrG durch den Plan nach § 41 FlurbG**

Vorhabenträger auf die Errichtung der dann entbehrlich werdenden Wegeenteile nach diesem Beschluss verzichten.“

In den Planunterlagen des Wege- und Gewässerplanes muss diese Änderung eindeutig dargestellt, beschrieben und begründet werden. Im nachfolgenden Beispiel (Abb. 5 und Tab. 2) sind geplante Änderungen von landespfliegerischen Kompensationsmaßnahmen in der Karte und dem Verzeichnis der Festsetzungen dargestellt. In dem Tenor des Planfeststellungsbeschlusses nach § 41 FlurbG muss weiterhin auf die Änderung der Planfeststellung des Unternehmensträgers hingewiesen werden.

Diese Option entbindet den Unternehmensträger aber nicht von der Verpflichtung, in seinem Planfeststellungsbeschluss alle naturschutzrechtlich gebotenen Ausgleichsmaßnahmen zu regeln (Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim vom 15.11.1988 – 10 S 2401/87). Allerdings kann die Planfeststellungsbehörde des Unternehmensträgers die Flurbereinigung als denkbare Alternative für offene Fragestellungen (z.B. Wegeverbindungen) erwägen; für den Fall des Scheiterns der Flurbereinigung muss die Planfeststellungsbehörde des Unternehmens

den erforderlichen Wegebau selbst anordnen (Urteil des BVerwG vom 05.10.1990, RzF 44 zu § 87 Abs. 1 FlurbG). Dies muss gegebenenfalls als eine Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss des Unternehmensträgers festgelegt werden.

## 6 Naturschutzrechtliche Besonderheiten in der Unternehmensflurbereinigung

Aus naturschutzrechtlicher Sicht können bei der Bearbeitung von Unternehmensflurbereinigungen mehrere Besonderheiten von Bedeutung sein. Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Prüfungen von Planungen sind vier unterschiedliche Tatbestände zu untersuchen (Schumann und Haas 2011):

- die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG
- die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UPG
- die Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie
- die Artenschutzprüfung nach der FFH-Richtlinie

Aufgrund der EU-rechtlichen Bestimmungen ist bei einer Verträglichkeitsprüfung, die immer die Auswirkungen einer Planung auf ein möglicherweise direkt betroffenes FFH-Gebiet oder naheliegende, benachbarte FFH-Gebiete bewerten muss, auch die Summationswirkung zu prüfen. Dies bedeutet, dass neben der Auswirkung der aktuellen Planung (Wege- und Gewässerplan in der Flurbereinigung) auch das Zusammenwirken mit bereits bestehenden Planungen (z.B. noch nicht ausgeführte Planungen des Unternehmensträgers) in der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen ist. Bei einer Unternehmensflurbereinigung, die ein FFH-Gebiet betrifft, ist daher regelmäßig zusätzlich zur Verträglichkeit des Flurbereinigungsverfahrens auch die Summationswirkung zu prüfen. Bisher

hat die Prüfung in Flurbereinigungsverfahren in Rheinland-Pfalz noch keine Summationseffekte ergeben. Die nachfolgend dargestellten Beispiele (Abb. 6 und Abb. 7) zeigen Möglichkeiten auf, in welchen Fällen eventuell eine Summationswirkung auftreten kann. Sofern die Summationswirkung nicht eintritt, sollte dies im Erläuterungsbericht unbedingt aufgeführt werden, damit die Abwägung dokumentiert ist und die Planung einer eventuellen rechtlichen Überprüfung auch standhalten kann.

Eine andere Besonderheit in der Unternehmensflurbereinigung kann die Behandlung von naturschutzrechtlichen Befreiungen sein. Sofern in einem Regel-flurbereinigungsverfahren oder in einem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren zur Genehmigung von Maßnahmen Befreiungen nach dem Naturschutzrecht erforderlich sind, scheitert dies in der Regel am überwiegenden öffentlichen Interesse, das für eine Befreiung erforderlich ist. Diese Hürde kann in einer Unternehmensflurbereinigung leichter übersprungen werden, wenn die Maßnahme, für die eine Befreiung erforderlich ist, im originären Zusammenhang mit dem Unternehmenszweck (öffentliches Interesse) steht.

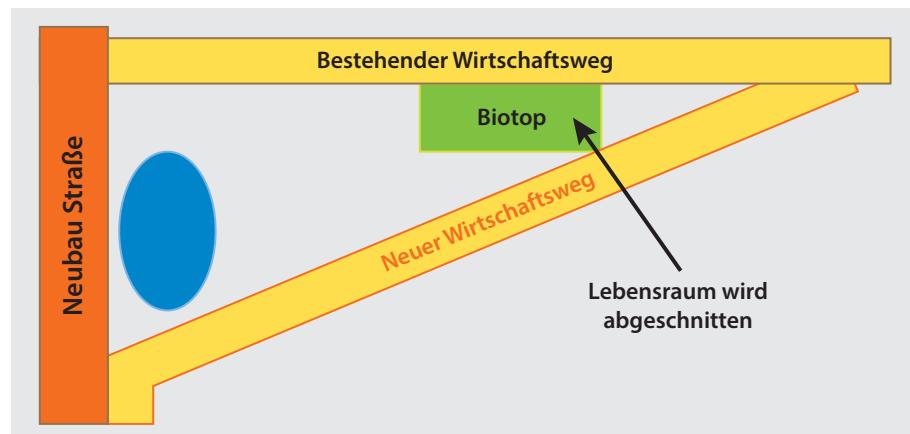


Abb. 6: Summationswirkung beim Zusammentreffen mehrerer Planungen, hier Straßenplanung nach FStrG und Planung nach § 41 FlurbG (Wegebau)

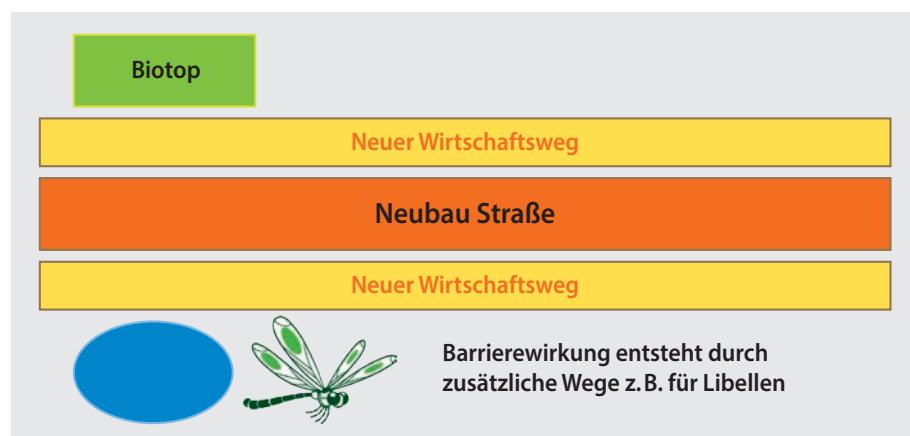


Abb. 7: Summationseffekt: Erhöhte Barrierewirkung durch Zusammentreffen von Straßen- und Wegeplanung

jedoch zusätzlich Maßnahmen mit den in § 37 FlurbG definierten Zielen durchgeführt werden, ist eine detaillierte Kostenregelung zu treffen. Voraussetzung hierfür ist, dass dies auch in der Aufklärungsversammlung nach § 5 FlurbG erörtert worden ist. Am gerechtesten, aber auch am schwierigsten umzusetzen ist dann eine maßnahmenbezogene Kostenbeteiligung. In diesem Fall müssen aber auch alle Umlagen (in Rheinland-Pfalz z. B. die Umlage für den Verband der Teilnehmergemeinschaften – VTG) mit verteilt werden und es ist eine detaillierte Abrechnung und Kostenermittlung erforderlich. Sofern mehrere Maßnahmen nach § 37 FlurbG durchgeführt werden, haben sich in der Praxis eine im Vorfeld vereinbarte feste Kostenbeteiligung oder eine prozentuale Kostenbeteiligung an den Gesamtkosten bewährt, da diese in der Abrechnung wesentlich einfacher zu handhaben sind. Bei den Kostenfestsetzungen ist ferner auch der Einwirkungsbereich der Maßnahmen des Unternehmensträgers, wie er als Kriterium für die Anordnung des Verfahrens maßgeblich war, zu berücksichtigen.

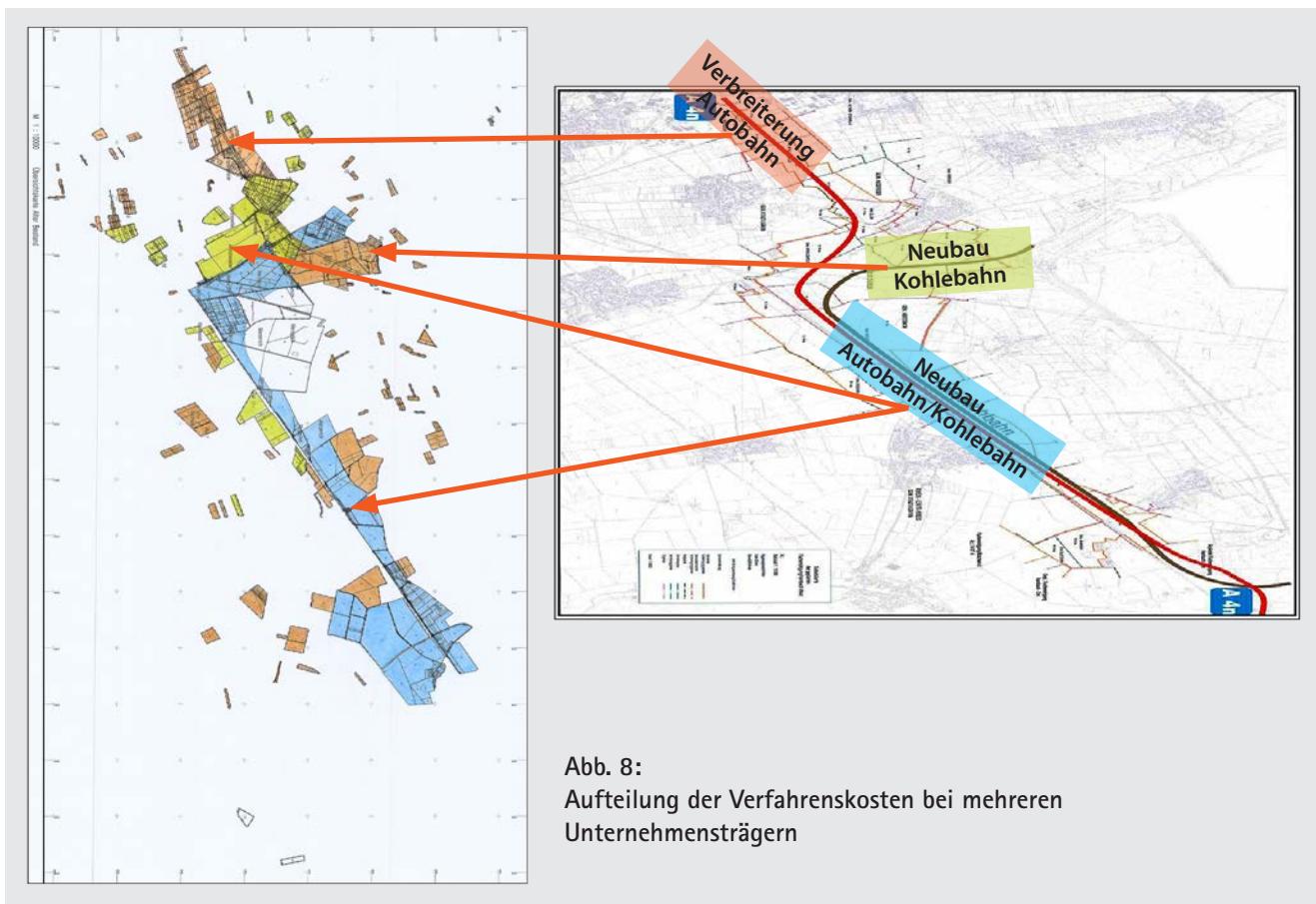
Wesentlich komplexer sind Kostenregelungen für den seltenen Fall, wenn in einem Unternehmensverfahren mehrere verschiedene Maßnahmen unterschiedlicher Unternehmensträger realisiert werden. Hier ist eine klare Aufteilung anhand der jeweiligen Einwirkungsbereiche

## 7 Kostenregelungen

Bezüglich der besonderen Kostenregelungen muss unterschieden werden zwischen der Behandlung von Verfahrenskosten (§ 104 FlurbG) und Ausführungskosten (§ 105 FlurbG).

Nach § 88 Nr. 8 FlurbG hat der Träger des Unternehmens an die Teilnehmergemeinschaft den Anteil an den Ausführungskosten zu zahlen, der durch ihn verursacht worden ist. Diese Festsetzung kann im Flurbereinigungsplan erfolgen. In der Praxis hat es sich als zweckmäßig erwiesen, dies frühzeitig in einem gesonderten Bescheid festzusetzen oder in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vertraglich zu regeln.

In Unternehmensflurbereinigungsverfahren, in denen keine Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur umgesetzt werden, hat der Unternehmensträger regelmäßig die gesamten Ausführungskosten zu tragen. Sofern



**Abb. 8:**  
Aufteilung der Verfahrenskosten bei mehreren  
Unternehmensträgern

erforderlich, wobei einzelne Maßnahmen anteilig auch auf mehrere Unternehmensträger aufgeteilt werden können.

Nach § 88 Nr. 9 FlurbG hat der Träger des Unternehmens einen Anteil an den Verfahrenskosten zu zahlen. Diese Verfahrenskosten werden dabei nicht nach einer Vollkostenrechnung ermittelt, sondern über eine Pauschale festgesetzt. In einer Vereinbarung aus dem Jahr 2011 zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wurde diese Pauschale auf 550 €/ha festgesetzt. Diese Regelung gilt originär nur für die Zusammenarbeit mit der Straßenbauverwaltung, es wird jedoch empfohlen, diese auch bei anderen Unternehmensträgern anzuwenden. Sofern mehrere Unternehmensträger Maßnahmen in einem Unternehmensflurbereinigungsverfahren umsetzen, ist eine Kostenaufteilung entsprechend der Verursachung vorzunehmen; Abb. 8 zeigt hierzu ein Beispiel.

## 8 Fazit

Die Bearbeitung des Planes nach § 41 FlurbG in einer Unternehmensflurbereinigung erfordert von den Bearbeitern ein fundiertes Fachwissen und einen sensiblen Umgang mit den unterschiedlichen Anforderungen. Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, kann in einer Unternehmensflurbereinigung sehr effizient das Flächenmanage-

ment für Großbaumaßnahmen durchgeführt werden. Die landespflegerische Planung des Unternehmensträgers kann optimiert und dadurch der Flächenverbrauch reduziert werden. Durch eine zielgerichtete Planung des Wege- netzes lassen sich in Verbindung mit der Landzuteilung die negativen Auswirkungen für die landwirtschaftlichen Betriebe minimieren. Weiterhin können, bedingt durch eine größere Flexibilität gegenüber einer Enteignung, die für den Bau der Maßnahmen des Unternehmensträgers benötigten Flächen zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden. Eine frühzeitige Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen Unternehmensträger und Flurbereinigungsverwaltung bereits im Planungsstadium der Unternehmensmaßnahmen erleichtert und optimiert die spätere Umsetzung in einem Flurbereinigungsverfahren.

## Literatur

- Fehres, J.: Besonderheiten der Unternehmensflurbereinigung bei der Flächenbereitstellung und im Flurbereinigungsplan. *zfv* 139, Heft 1, S. 15–24, 2014.
- Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV): Hinweise für die Zusammenarbeit von Straßenbau und Flurbereinigung bei der Vorbereitung und Durchführung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz – Hinweise zur Unternehmensflurbereinigung. FGSV Verlag, Köln, Febr. 2008.
- Rechtsprechung zur Flurbereinigung (RzF): Rechtsprechungssammlung zum FlurbG und zum 8. Abschnitt des LwAnpG. Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung, CD, Ausgabe Aug. 2012.

Schumann, M., Haas, S.: Berücksichtigung des Artenschutzes und von Natura 2000 in der Flurbereinigung in Rheinland-Pfalz. zfv 136, Heft 5, S. 267–274, 2011.  
Wingerter, K., Mayr, C.: Flurbereinigungsgesetz – Standardkommentar. 9. Auflage, Agricola-Verlag, Butjadingen, 2013.

**Gesetze, Verordnungen und Richtlinien**

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie), ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7 mit späteren Änderungen.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) in der kodifizierten Fassung vom 30.11.2009, ABl. L 20 vom 26.01.2012, S. 7.

Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 2007 – PlafeR 07), VkBl. Nr. 2/2008, S. 5.

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz für die Aufstellung, Feststellung und Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (Planfeststellungsrichtlinie – Plafe Flurb) vom 25.09.2010, Az.: 8604-3\_4109.

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz über den Inhalt der Planfeststellungsunterlagen (Plafe Inhalt) 25.09.2010 (Az. 8604-3\_410), zuletzt geändert durch Elektronischen Brief des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten vom 04.07.2012, Az: 108-60 32-0/2012-2#7.

Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung über die Verfahrenskosten in der Unternehmensflurbereinigung vom 15.5.2011, Az: StBl.5/7172.2/5-1/1418852.

**Anschrift des Autors**

Dipl.-Ing. Martin Schumann  
Referatsleiter Ländliche Entwicklung, ländliche Bodenordnung  
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier  
martin.schumann@add.rlp.de

Dieser Beitrag ist auch digital verfügbar unter [www.geodaeis.info](http://www.geodaeis.info).